

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Italienische Philologie (Hauptfach)

Vom 7. Mai 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 14. März 2018 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Italienische Philologie (Hauptfach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 4. Mai 2018 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Italienische Philologie (Hauptfach) vom 29. November 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 29, S. 15), geändert durch Ordnung vom 9. Dezember 2014 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 37, S. 24) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird folgend gefasst:
„Vorausgesetzt werden Kenntnisse in Italienisch auf mindestens Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.“
2. Die Nr.1 des Abschnitts „A Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen“ des Anhangs wird wie folgt gefasst: „1 Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2): Vorausgesetzt werden Kenntnisse in Italienisch auf mindestens Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 7. Mai 2018

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Sebastian Hoffmann